# Änderungstarifvertrag Nr. 10

**zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Brandenburg (TV-N BRB)**

**- 10. ÄndTV/TV-N BRB -**

**vom 26. Mai 2025**

---

Zwischen dem

**Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg e.V.,**
**(weiterhin „KAV“)**

- einerseits -

und der

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,**
**vertreten durch die Landesbezirksleitung des Landesbezirks Berlin-Brandenburg,**
**(weiterhin „ver.di“)**

- andererseits -

wird der folgender Tarifvertrag vereinbart:

## § 1 Änderung des TV-N BRB/Verlängerung der Laufzeit

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Brandenburg (TV-N BRB) vom 27. Juni 2001, in der Neufassung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 (4. ÄndTV/TV-N BRB) vom 14. Februar 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 04. März 2024 wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 2 und Absatz 3 werden die Datumsangaben *„30. Juni 2025“* jeweils durch *„31. Dezember 2025“* ersetzt.

## § 2 Einmalige Sonderzahlung

(1) [1]Personen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags Nahverkehr Brandenburg (TV-N BRB) fallen und zum Zeitpunkt der Auszahlung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 400 Euro brutto. [2]Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten von je 200 Euro brutto im August 2025 und im Oktober 2025 mit dem Entgelt des jeweiligen Monats.

(2) [1]Für teilzeitbeschäftigte Personen bestimmt sich die Höhe der Zahlung gemäß Absatz 1 jeweils nach dem Verhältnis, in dem die vereinbarte Teilzeitarbeitszeit bzw. Teilzeitausbildungszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bzw. Ausbildungszeit steht. [2]Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

(3) [1]Für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Auszubildende in Nahverkehrsunternehmen des Landes Brandenburg (TV Azubi-N BRB) fallen, bemisst sich die Höhe der Zahlung nach Absatz 1 nach dem jeweiligen Prozentsatz des Ausbildungsjahres gemäß § 8 Absatz 1 TV Azubi-N BRB.

## § 3 Verhandlungszusage

Die Arbeitgeber zeigen den Bedarf zur Überarbeitung der Überstundenregelungen sowie zur Abweichung von Regelungen zur Arbeitszeit (auf freiwilliger Basis der Beschäftigten) spätestens im Rahmen der nächsten Tarifverhandlungen an. Die Vertretung der Arbeitnehmer sagen eine Verhandlungsbereitschaft zu diesen Themen zu.

## § 4 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

[1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Berlin, den 26.05.2025

| | |
|---|---|
| (Verbandsgeschäftsführer) | (Landesbezirksleitung / Fachbereichsleiter / Verhandlungsführer) |
| - KAV Brandenburg - | - ver.di Berlin-Brandenburg - |